

Postanschrift Landkreis Hildesheim, 31132 Hildesheim

FDP-Fraktion

nachrichtlich:
Fraktionen im Kreistag
Dezernate

bearbeitende Dienststelle
Gesundheitsamt/Verwaltung
Diensträume Hildesheim
Ludolfingerstraße 2, 31137 Hildesheim
Ansprechpartner/in **Raum**
Harald Meyer E2.63
Kontakt
Telefon: 05121 309-7981
Fax: 05121 309 95-7981
harald.meyer@landkreishildesheim.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen / Mein Schreiben
(409)

Datum
04.05.2021

**Anfrage gem. § 18 Geschäftsordnung;
Anfrage zur dritten Welle der Corona-Pandemie**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 17.03.2021 haben Sie folgende Anfrage gem. §18 Geschäftsordnung gestellt:

„Sehr geehrter Herr Landrat Levonen,

das Robert Koch-Institut hat am Freitag, den 12.3.2021 auf den Beginn einer dritten Welle infolge der Ausbreitung der britischen Mutation im B.1.1.7 hingewiesen und unter ungünstigem Verlauf einen massiven Anstieg der Infektionszahlen bis Ostern prognostiziert. Angesichts des sehr deutlichen Anstiegs der Infektionszahlen am letzten Wochenende und in den Folgetagen erscheint das durchaus plausibel.

Wir haben dazu folgende Fragen:

- 1. Wie plant der Landkreis Hildesheim auf den Anstieg der Infektionszahlen in möglicherweise nie dagewesener Höhe zu reagieren?*
- 2. Angesichts des Ausbruchs der dritten Welle kann die gerade begonnene so wichtige und von der Bevölkerung herbeigesehnte vorsichtige Öffnung von Schulen, Geschäften, Sportstätten und anderen öffentlichen Einrichtungen in irgendeiner Form fortgesetzt werden und wenn ja, wie kann diese begleitet und gesichert werden?*

Mit freundlichen Grüßen“

Die vorstehenden Fragen beantworte ich wie folgt:

Allgemeine Sprechzeiten & Kontakt

Mo 8.30-15 Uhr · Di und Fr 8.30-12.30 Uhr · Do 8.30-16.30 Uhr sowie nach Vereinbarung bis 18 Uhr · Mi geschlossen
Vermittlung 05121 309-0 · Fax Hildesheim 05121 309-2000 · Fax Alfeld 05181 704-8008 · www.landkreishildesheim.de
Sparkasse Hildesheim Goslar Peine · IBAN: DE08 2595 0130 0000 0016 14 · BIC: NOLADE21HIK
Volksbank eG Hildesheim-Lehrte-Pattensen · IBAN DE95 2519 3331 4014 4453 00 · BIC GENODEF1PAT
Postbank Hannover · IBAN: DE24 2501 0030 0007 6453 02 · BIC: PBNKDEFF

1. Wie plant der Landkreis Hildesheim auf den Anstieg der Infektionszahlen in möglicherweise nie dagewesener Höhe zu reagieren?

Der Bundestag hat durch das Vierte Gesetz zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite den § 28b, die sogenannte „bundeseinheitliche Notbremse“ in das Infektionsschutzgesetz (IfSG) eingefügt. Diese Notbremse sieht bei Überschreiten eines bestimmten 7-Tage-Inzidenzwerts zusätzliche Maßnahmen vor, die helfen sollen, die dritte Welle der Pandemie zu bremsen. Neben verschärften Kontaktbeschränkungen gehören hierzu u.a. auch die Schließung von Kindertageseinrichtungen und Schulen sowie dem überwiegenden Teil der Geschäfte. Ebenfalls geschlossen bleiben müssen Freizeit-, Sport- und Kultureinrichtungen.

Die Notbremse ist im Landkreis Hildesheim seit dem 30.04.2021 in Kraft, es gilt, die gesetzlich vorgeschriebenen zusätzlichen Maßnahmen im Landkreis um- und durchzusetzen. Daneben muss die Kontaktpersonennachverfolgung mit derselben Intensität wie bislang erfolgen, um Infektionsketten weiterhin erfolgreich zu unterbrechen und so die Infektionsdynamik zu verlangsamen. Im Gesamtspiel beider Maßnahmenblöcke, flankiert durch die frühzeitige Identifizierung von potentiell infektiösen Virusträgern durch die Testung asymptomatischer Personen, die weiter voranschreitende Durchimpfung der Bevölkerung und die weiterhin konsequente Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln sollte es gelingen, das Ziel des Brechens der „dritten Welle“ baldmöglichst zu erreichen.

2. Angesichts des Ausbruchs der dritten Welle kann die gerade begonnene so wichtige und von der Bevölkerung herbeigesehnte vorsichtige Öffnung von Schulen, Geschäften, Sportstätten und anderen öffentlichen Einrichtungen in irgendeiner Form fortgesetzt werden und wenn ja, wie kann diese begleitet und gesichert werden?

Die Öffnung von Schulen, Geschäften, Sportstätten und anderen Einrichtungen ist während der Zeit der „Notbremse“ nur sehr eingeschränkt, zum Teil gar nicht zulässig, das gilt auch für das Zulassen von Ausnahmen von den Verboten. Eine vorsichtige Öffnung der Einrichtungen ist erst nach Wegfall der Voraussetzungen einer Notbremse wieder möglich.

Die verspätete Beantwortung bitte ich zu entschuldigen.

Mit freundlichem Gruß
In Vertretung



Wißmann